

Mensch+Recht

Nr. 69

September 1998

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH. Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch> Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex. Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Bedeutsame Wirkung der Menschenrechtskonvention

Ende der Kabinettsjustiz in Strafsachen

Einmal mehr ist über eine bedeutsame Wirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berichten: Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, welche in Strafsachen ergehen, müssen öffentlich zugänglich sein. Das gilt nicht nur dann, wenn bei einer öffentlichen Urteilsverkündung sich niemand vom Publikum im Gerichtssaal befunden hat. Das gilt auch dort, wo ein Entscheid überhaupt nicht in einer Verhandlung gefällt worden ist, sondern in der verschwiegenen Amtsstube von einem Beamten verfasst oder von einer Behörde im Zirkulationsverfahren beschlossen worden ist. Dabei ist der Begriff der Strafsache eher weit zu fassen.

Konkreter Fall im Luftamt

Dies ist die Konsequenz aus zwei Bundesgerichtsurteilen jüngeren Datums, die sich mit dieser Problematik befassen mussten, weil die Europäische Menschenrechtskonvention die Öffentlichkeit von Strafverfahren verlangt. Dem einen lag ein konkreter Fall aus dem Bereich des Luftamts - es heisst heute «Bundesamt für Zivilluftfahrt» (BAZL) - zugrunde, das andere betrifft den Bereich des Strassenverkehrs.

Gegen einen Piloten, der mit seiner Privatmaschine in der Gegend des Walensees viel zu tief geflogen war und die Gegend unnötig verlärmte hatte, hatte ein davon betroffener Bürger Anzeige erstattet. Das hatte zur Folge, dass der fehlbare Pilot vom BAZL eine Strafverfügung erhielt. Der vom Fluglärm belästigte Bürger verlangte vom BAZL Einsicht in die Strafverfügung. Diese wurde ihm aber verwehrt.

Dagegen wandte sich der Betroffene an das Bundesgericht. Dessen Anklagekammer fällte in der Folge den Entscheid, das BAZL müsse dem Betrof-

fenen Einsicht in die Strafverfügung geben. Die Bundesrichter haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit solcher Entscheidungen eine Absage an jegliche Form geheimer Kabinettsjustiz bedeute. Auf diese Weise werde für Transparenz in der Rechtspflege gesorgt. Ebenso aus-

Artikel 6 Abs. 1 EMRK zur Öffentlichkeit von Urteilen

Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

drücklich hat das Bundesgericht gesagt, der Anspruch der Öffentlichkeit gelte nicht nur dort, wo ein Strafverfahren öffentlich geführt worden sei. Er gelte auch für Verfahren, in welchen Betroffene im Strafbefehlsverfahren einen ergangenen Schuldspruch akzeptiert und so auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung verzichtet haben. Dabei umfasse der Anspruch der Öffentlichkeit die Kenntnis des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils.

Damit folgt das Bundesgericht einem äusserst wesentlichen Grundsatz für die Rechtsprechung: Es genügt nicht,

Zum Geleit

Transparenz

Transparenz in der Justiz ist ein wichtiges rechtsstaatliches Anliegen: Dadurch, dass jeder Mensch davon Kenntnis nehmen kann, dass und wie Gerichte und Verwaltungsinstanzen menschliches Fehlverhalten beurteilen, wird das Vertrauen in die staatlichen Institutionen gestärkt und das Bewusstsein geschaffen, dass die Justiz tatsächlich ihre Aufgabe ohne Ansehen der Person wahrnimmt.

Voraussetzung für Transparenz in der Justiz ist dabei die Zugänglichkeit gerichtlicher Verfahren für alle: Wer immer sich für ein Strafverfahren interessiert, muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, einem solchen Verfahren zu folgen. Das ist ohne weiteres dort möglich, wo sich ein Prozess vor einem Gericht öffentlich abspielt: Da hat das Publikum Zugang, kann verfolgen, wie sich Anklage, Verteidigung und Gericht verhalten und nach Fällung des Urteils feststellen, wie das Gericht das vor ihm Verhandelte wertet.

Zahlreiche Strafverfahren finden jedoch hinter geschlossenen Türen statt. Und zwar nicht deshalb, weil etwa die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden wäre, sondern weil es sich dabei um Verfahren handelt, in welchen ein Untersuchungsbeamter eine von ihm abgeklärte Straftat mit einem Strafbefehl erledigt. Nimmt der Beschuldigte den Strafbefehl an, gelangt das Verfahren nie vor ein Gericht.

Das geschieht auf diese Weise auch im sogenannten Verwaltungsstrafrecht. Auch in diesem Bereich hat die Öffentlichkeit nur höchst selten die Möglichkeit, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen, weil die meisten Fälle durch Strafverfügung der Verwaltungsbehörde erledigt werden. Damit kann in diesem Bereich die Transparenz nicht durch öffentliche Verhandlungen hergestellt werden. Damit, dass nun die Strafverfügungen und Strafbefehle für die Öffentlichkeit zugänglich werden, wird dieser rechtsstaatliche Mangel behoben.

Es stellt sich nun allerdings noch die Frage, ob diese Regelung grundsätzlich nicht auch für alle Zivilprozesse und -urteile gelten muss. Schliesslich spricht Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in einem Atemzug von einem Gericht, «das über Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit . . . (einer) strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.»

Von einem rechtsstaatlichen Standpunkt aus ist sogar die Forderung zu erheben, dass grundsätzlich alle Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden öffentlich zugänglich sein müssen. ●

dass die Justiz funktioniert. Man muss auch sehen können, dass sie funktioniert.

Nachdem dieses Bundesgerichtsurteil ergangen war, hat der Betroffene vom BAZL Einsicht in den Strafbefehl erhalten. Er konnte damit feststellen, wie der fehlbare Pilot bestraft worden ist.

Gilt auch für Verwaltungsverfahren mit Strafcharakter

Neben einem solchen eigentlichen Strafverfahren eröffnet jedoch das BAZL in derartigen Fällen auch noch ein Verwaltungsverfahren: Es entzieht dem fehlbaren Piloten sein Pilotenbrevet für eine bestimmte Zeit. Als der Betroffene auch diese Verfügung sehen wollte, blockte das Luftamt erneut ab und verweigerte die Auskunft, für wie lange dem fehlbaren Piloten sein Pilotenausweis entzogen worden ist.

Die bockige Haltung des BAZL - sie erinnert an die früheren, recht eigentlich als korrupt zu bezeichnenden Verhältnisse im ehemaligen Luftamt, wo kein Flieger einem anderen ein Auge aushackt - steht indes im Widerspruch zu einem bereits früher ergangenen Bundesgerichtsurteil in einer ähnlichen Sache.

Zu beurteilen war die Frage, ob ein Verwaltungsverfahren zum Entzug des Führerausweises eines Autofahrers nach den Regeln von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK geführt werden müsse und somit dem Beschuldigten ein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung vor einem auf Gesetz beruhenden unabhängigen und unparteiischen Gericht zustehe. Dies hat das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1995 entschieden: «Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.» Damit war klar, dass künftig für Führerausweisentzüge, die als Straffolge verfügt werden, die Gerichte zuständig sein müssen. Damit aber ist auch der Anspruch auf Zugang zu solchen Entscheiden für die Öffentlichkeit garantiert. Das muss nun das BAZL noch lernen - auch wenn's schwer fällt.

Die Öffentlichkeit von Urteilen gilt aber auch in den Kantonen. So hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich bereits am 28. Oktober 1997 entschieden: «Gemäss Praxis der Konventionsorgane ist davon auszugehen, dass neben der mündlichen Verlesung des Dispositivs auch andere Arten der Urteilsverkündung zulässig sind, bei welchen die Initiative betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit vom

Gericht ausgeht (beispielsweise schriftliche Zustellung an die Parteien unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Urteilspruchs an die Öffentlichkeit, sei es über Gerichtsberichterstatte, über eine "gerichtseigene Pressestelle" oder über eine Presseagentur). Denkbar ist sodann die schriftliche Mitteilung an die Parteien und der gleichzeitig erfolgende Hinweis an die Öffentlichkeit, wonach das Urteil gefällt sei, auf der Gerichtskanzlei hinterlegt werde und dort eingesehen werden könne; diese Varianten fallen namentlich dann in Betracht, wenn das Urteil nicht unmittelbar im Anschluss an das - erst- oder zweitinstanzliche - Verfahren gefällt werden kann. In all diesen Fällen geht die Initiative zur Orientierung der Öffentlichkeit vom Gericht aus und vermag dem Anspruch auf Öffentlichkeit der Urteilsverkündung zu genügen. . . . Hingegen vermag es den mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit verbun-

denen Zielsetzungen realistischerweise nicht zu genügen, wenn das Gericht sein Urteil auf der Gerichtskanzlei hinterlegt, ohne die Medien bzw. die Öffentlichkeit darüber und über die Möglichkeit der Einsichtnahme zu orientieren; bei dieser Variante wird die Öffentlichkeit weder auf das Verfahren als solches noch auf die Tatsache der Urteilsfällung und den Inhalt des Entscheides aufmerksam gemacht, so dass der interessierte Bürger von all dem nur dann Kenntnis erlangen kann, wenn er aus eigener Initiative beim betreffenden Gericht vorstellig wird und um die Möglichkeit der Einsichtnahme nachsucht.»

Die Beispiele zeigen, dass die EMRK sich auch in diesem Punkte ganz entscheidend auf die schweizerische Rechtspraxis auszuwirken beginnt und dafür sorgt, dass das Dunkelkammergehaben der Justiz nach und nach ein Ende nimmt. ●

Ein wegweisendes Urteil des Strassburger Menschenrechtsgerichtshofes

Äusserungsfreiheit ist zu respektieren

Die Schweiz ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg am 25. August dieses Jahres erneut verurteilt worden. Es ging um das wichtige Rechtsgut der Äusserungs- oder Ausdrucksfreiheit. Der Fall hatte folgenden Sachverhalt:

Dr. ing. agr. *Hans U. Hertel* hatte zusammen mit Professor *Bernard H. Blanc* von der Universität Lausanne eine Forschungsarbeit durchgeführt, in deren Verlauf er zur Auffassung gelangt war, dass die Verwendung von Mikrowellen zur Aufbereitung von Lebensmitteln bei den Menschen, welche solche Nahrung zu sich nehmen, sich gegenüber konventionell zubereiteter Nahrung nachteilig auswirkt. In seinem im Juni 1991 erschienenen Forschungsbericht hiess es, es sei eine signifikante Beziehung zwischen der Aufnahme von Mikrowellenenergie durch die Nahrung und deren Transfer ins Blut der Versuchspersonen festgestellt worden. Damit könne solche Energie auf dem Wege über Nahrung auf Personen übertragen werden. Die messbaren Auswirkungen auf Menschen, welche durch Mikrowellen aufbereitete Nahrung zu sich nehmen, würden sich gegenüber Personen, die andere Nahrung zu sich nehmen, in der Weise unterscheiden, dass Veränderungen im Blut feststellbar seien, die auf den Beginn eines krankhaften Vorgangs hinweisen, wie das am Anfang einer Krebserkrankung feststellbar sei.

Verbreitung im Journal Franz Weber

Über diesen Forschungsbericht erschien im *Journal Franz Weber* Nr. 19

zu Beginn des Jahres 1992 ein sensationell aufgemachter Bericht über Auswirkungen von Mikrowellennahrung auf die menschliche Gesundheit. Illustriert war der Bericht mit einem Sensenmann, welcher einen Mikrowellenherd in den Händen hält. Er schreckte die Mikrowellengeräte-Hersteller auf.

Der «Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz» führte eine Klage gegen Franz Weber wegen unlauteren Wettbewerbs, scheiterte damit jedoch beim Bezirksgericht in Vevey. Der Verband verlangte von Dr. Hertel sodann die Erklärung, dass er nicht länger unlautere Äusserungen über Mikrowellengeräte machen werde. Auf dieses Ansinnen antwortete Hertel überhaupt nicht. In der Folge reichte der Verband gegen Dr. Hertel beim bernischen Handelsgericht Klage wegen unlauteren Wettbewerbs ein. Das Handelsgericht verbot in seinem Urteil Dr. Hertel unter anderem, «die Behauptung aufzustellen, im Mikrowellenherd zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich und führten zu Veränderungen im Blut ihrer Konsumenten, welche auf eine krankhafte Störung hinweisen und ein Bild zeigten, das für den Beginn eines kanzerogenen Prozesses gelten könnte.»

Das Bundesgericht, welches anschliessend von Dr. Hertel angerufen worden war, bestätigte das bernische Handelsgerichtsurteil am 25. Februar 1994.

Dieses Bundesgerichtsurteil hat nun aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit sechs gegen drei Stimmen als das Recht auf freie Äus-

serung verletzend erkannt, wie es in Artikel 10 der EMRK garantiert ist. Damit hat die Schweiz ihre Verpflichtung

Artikel 10 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf freien Ausdruck. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

tungen zum Schutze der Äusserungsfreiheit verletzt.

Das Strassburger Urteil hat nun zur Folge, dass Dr. Hertel ein Revisionsbegehren gegen das Bundesgerichtsurteil einreichen kann; zweifellos wird ein solches Verfahren zur Aufhebung des von Strassburg beanstandeten Urteils führen.

Grundlegende Freiheit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verweist in seinem Urteil einmal mehr darauf, dass das Recht auf freien Ausdruck eine der wesentlichsten Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Bedingungen für deren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung deren Individuen darstellt: «Artikel 10 gilt nicht nur für Informationen oder Ideen, die allgemein günstig aufgenommen oder als nicht verletzend oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für solche welche verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Weitherzigkeit, ohne die

es eine demokratische Gesellschaft nicht gibt.» Wohl stehe den Vertragsstaaten der EMRK ein gewisser Beurteilungsspielraum darüber zu, ob im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der EMRK eine Einschränkung «notwendig» sei. «Notwendig» in diesem Sinne bedeute, dass ein «zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis» zu einer solchen Einschränkung vorliegen müsse. Der Ermessensspielraum der Staaten werde jedoch dort enger, wo es nicht bloss um «kommerzielle» Äusserungen geht, sondern jemand an einer Debatte teilnimmt, die im öffentlichen Interesse liege, wie etwa über die öffentliche Gesundheit. Im vorliegenden Fall könne das Vorhandensein einer solchen Debatte nicht bestritten werden.

Rüge der Unverhältnismässigkeit

Diese Überlegungen führten den Europäischen Gerichtshof auch dazu, festzustellen, dass zwischen dem Verhalten von Dr. Hertel und der gegen

ihn durch die schweizerischen Gerichte verhängten Massnahmen Unverhältnismässigkeit vorliege. Die Auswirkung der nationalen Urteile habe dazu geführt, dass Dr. Hertels Arbeit teilweise zensuriert und er daran gehindert worden sei, seine Auffassung in die öffentliche Debatte, die zweifellos vorhanden sei, einzubringen. Es komme wenig darauf an, dass seine Auffassung diejenige einer Minderheit sei und als von geringem Gehalt betrachtet werde, da es auf einem Gebiet, in welchem es als unwahrscheinlich gelten muss, dass vollständige Gewissheit existiert, besonders unvernünftig wäre, die Freiheit des Ausdrucks nur auf allgemein auf Zustimmung stossende Ideen zu beschränken. Demzufolge sei die gegen Dr. Hertel angeordnete Massnahme in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen, und deshalb habe die Schweiz Artikel 10 EMRK verletzt.

Die Schweiz wurde ausserdem dazu verurteilt, Dr. Hertel 40'000 Franken Auslagen und Kosten zu bezahlen.

Wichtig für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Wann gilt für Beamte Artikel 6/1 EMRK?

Nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte werden Streitigkeiten über Anstellung in den öffentlichen Dienst, Einstufung, Beförderung, Versetzung und Entlassung generell nicht zu den «zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen» (gemäss der deutschen Übersetzung von Art. 6 Abs. 1 der EMRK) gerechnet. Das hat zur Folge, dass in solchen Streitigkeiten die Garantien dieses Artikels nicht angerufen werden können.

Der Gerichtshof hat nun in zwei neueren Urteilen den Anwendungsbereich des Begriffs "zivilrechtliche Ansprüche" für Anstellungsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung weiter präzisiert.

Militärische Leistungsbeurteilungen betreffen keine «civil rights»

Im Urteil MAILLARD vom 9. Juni 1998 entschied der Gerichtshof, dass eine Streitigkeit über eine Leistungsbeurteilung des Marineoffiziers nicht als «zivilrechtlich» zu qualifizieren sei, auch wenn diese sich auf die künftige Laufbahn und damit auf das künftige Salär auswirken könne. Der Gerichtshof argumentierte, bei der Frage einer falschen Leistungsbeurteilung seien die ökonomischen Interessen lediglich sekundärer Natur. Deshalb sei die EMRK nicht anwendbar.

Diese Praxis vermag nicht zu befriedigen. In Anbetracht der stark hierarchischen Struktur der Marineorganisa-

tion und der begrenzten Einsatzmöglichkeiten hat die Leistungsbeurteilung eines Offiziers unmittelbare Konsequenzen für künftige Beförderungen, wodurch die ökonomischen Interessen eines Berufsoffiziers in gleicher Weise wie die Karrierefrage tangiert sind. Eine Unterscheidung zwischen Karrierefragen und ökonomischen Interessen ist deshalb vorliegend nicht möglich.

Es wäre deshalb wünschenswert, wenn diese Praxis künftig im Sinne der Kritik revidiert würde.

Schadenersatzforderungen wegen unrechtmässiger Entlassung

Anders sieht es indessen der Gerichtshof im Urteil CAZENAIVE DE LA ROCHE vom 9. Juni 1998 in Bezug auf eine Schadenersatzforderung im Anschluss an eine unrechtmässige Entlassung aus dem öffentlichen Dienst. Hier bejahte er einen Anspruch «zivilrechtlicher Natur» und unterstellte diesen dem Anwendungsbereich der EMRK. In seiner Begründung führte der Gerichtshof aus, dass die Schadenersatzforderung als schuldrechtliche Verpflichtung im Vordergrund stehe. Die Tatsache, dass im gleichen Verfahren auch die Frage der unrechtmässigen Entlassung als Anspruchsgrundlage für die Haftung des Staates geprüft werden muss und damit Gegenstand des Verfahrens ist, schliesse den zivilrechtlichen Charakter der Forderung nicht aus, zumal die Beschwerdeführerin nicht die Entlassung als sol-

Grosshirn gegen Stammhirn

Gelegentlich erhält die Redaktion Post von Lesern. In einem Brief an die Redaktion wurde die Frage aufgeworfen, wie sich eigentlich die vor einiger Zeit in der Schweiz eingeführte Strafnorm gegen rassistische Äusserungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vertragen. Schliesslich werde doch die Äusserungsfreiheit auch für nicht konforme Auffassungen, die verletzten, schockieren oder beunruhigen können, garantiert.

Dem Leser hat die Redaktion unter anderem das folgende geantwortet:

«Für Ihren Brief vom 7. Juli 1998 danke ich Ihnen. Sie beschlagen darin das heikle Problem der Abgrenzung der Freiheit des Einzelnen gegenüber jener des Dritten im Zusammenhang mit der Rassismusedgesetzgebung. In diesem Zusammenhang darf nicht nur Art. 10 Abs. 1 EMRK betrachtet werden. Massgebend ist auch Abs. 2. Er sieht ausdrücklich die Zulässigkeit von Einschränkungen vor, wenn unter anderem die «Rechte Anderer» betroffen würden.

Dass die Rechtsprechung zur schweizerischen Rassismusednorm Fragen im Zusammenhang mit Art. 10 EMRK aufwirft, liegt in der Natur der Sache. Das ist für mich jedoch kein Grund, die Norm als solche in Frage zu stellen. Denn es liegt ebenso in der Natur der Sache, dass eine solche Norm

anfechtet. Wie der Gerichtshof entschieden hätte, wenn gleichzeitig auch die Anfechtung der Entlassung und der Anspruch auf Wiedereinstellung Gegenstand des Verfahrens gewesen wäre, muss deshalb offenbleiben.

kaum viel präziser gefasst werden könnte. Wenn Sie etwa den in Deutschland bestehenden Straftatbestand der Volksverhetzung betrachten (Wer in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmassnahmen gegen sie auffordert oder sich zu Beschimpfungen u.a. verleiten lässt, erhält eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren [zitiert nach Brockhaus Enzyklopädie, Wiesbaden 1974]), enthält auch eine solche Formulierung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss somit der Gerichtspraxis überlassen bleiben, die Feinabgrenzungen zu ziehen.

Dazu bedarf es jedoch der entsprechenden Vorkehrungen der Betroffenen: Wenn sie keine Rechtsmittel einlegen, wenn solche Verfahren nicht bis nach «Strassburg» gezogen werden, werden wir uns mit Urteilen unterer und mittlerer Instanzen begnügen müssen und werden wir noch während längerer Zeit keine höchstrichterlichen Entscheidungen besitzen.

Ich würde deshalb jene Kreise, die mit der Praxis zur Rassismusednorm nicht einverstanden sind, anregen, entsprechende Prozesskostenfonds zu öffnen, die es dann gestatten, konkrete Fälle bis zur letzten Instanz weiterzuziehen.

Allerdings: Auch dort gibt es natürlich keine Garantie dafür, dass eigentliche «Freibriefe» ausgestellt werden. Solche gibt es bislang, soweit ich sehe, in erster Linie in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Politikern: das Urteil LINGENS gegen Österreich vom 8.7.86, mit welchem eine Bestrafung eines Journalisten wegen Äusserungen über Bruno Kreisky («Bei einem anderen würde man es wahrscheinlich übelsten Opportunismus nennen») als EMRK-widrig erkannt worden ist, sodann das Urteil OBERSCHLICK gegen Österreich vom 1.7.97, welches die Bezeichnung des FPÖ-Chefs Jörg Haider

als «Trottel» als von der Freiheit der Meinungsäusserung angesichts der Umstände, die dazu Anlass gegeben haben, gedeckt bezeichnet hat. Nicht durch Art. 10 Abs. 1 EMRK gedeckt waren nach dem Urteil SCHÖPFER gegen die Schweiz vom 10. Mai 1998 harte kritische Äusserungen an richterlichen Behörden. Der Gerichtshof verlangt in solchen Fällen, Kritik habe sachlich und angemessen zu erfolgen, und bevor öffentlich Kritik geübt wird, habe der Anwalt die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen angebliche Rechtsverletzungen der Gerichtsbehörden zu ergreifen.

Von einem naturwissenschaftlichen Standpunkt aus meine ich, sei es auch notwendig, zu unterscheiden, ob jemand in einer Äusserung sich mit einer einzelnen Person (Kreisky, Haider), einer klar umrissenen Personen-Gruppe (die in Paris angetretene deutsche Nationalelf) oder aber mit einer demgegenüber nicht klar fassbaren Gruppierung (die Juden) befasst. Wir wissen, dass im menschlichen Stammhirn das Programm «Vernichte sofort alles, was nicht gleich aussieht wie Du, es könnte Dir gefährlich werden» besteht. Dieses Programm wird abgespult, sobald das kontrollierende Grosshirn ausgeschaltet wird. Jüngste Beispiele siehe Bosnien und Kosovo. Eine menschliche Gesellschaft, welche - wie es in der Präambel zur EMRK heisst - Grundfreiheiten als die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt betrachtet, darf es selbstverständlich nicht zulassen, dass unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit das Grosshirn ausgeschaltet und das Stammhirnprogramm aktiviert wird. Deshalb wird wohl gelten müssen, dass die Meinungsäusserungsfreiheit dort desto enger wird, je stärker die durch negative Meinungsäusserung betroffene Gruppe gegenüber der eigenen zurückgesetzt wird.

Insofern ist die Rassismusednorm als eine Chance zu betrachten: Die Chance, noch einmal nachzudenken - also das Grosshirn in Betrieb zu setzen -, bevor man sich über eine andere Gruppe negativ äussert. ●

Am 1. November 1998 beginnt ein neues Kapitel in Strassburg

Ständiger Gerichtshof für Menschenrechte

Am 1. November 1998 nimmt in Strassburg der neue ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Arbeiten auf. Er löst den bisherigen nichtständigen Gerichtshof und die ebenfalls nichtständige Europäische Menschenrechtskommission ab.

Damit beginnt in Europa im Bereich der Wahrung der garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten ein

neues Kapitel. Es besteht die Hoffnung, die neue Institution werde insbesondere die Dauer der Strassburger Verfahren wesentlich verkürzen.

Zum Präsidenten des neuen ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist das bisherige Schweizer Mitglied im abgelösten Gerichtshof, Prof. Dr. Luzius Wildhaber, gewählt worden. Wir gratulieren! ●